

Satzung
der gemeinnützigen Stiftung
Deutsche Schule Tokyo Yokohama

In der Fassung vom 03.12.2018

Inhalt

I Allgemeine Regelungen

§1 Name

§2 Sitz

II Stiftungszweck und -tätigkeiten

§3 Zweck

§4 Tätigkeiten

III Vermögen und Rechnungslegung

§5 Vermögen

§6 Grundstockvermögen

§7 Betriebsvermögen

§8 Geschäftsplan und Haushaltsplan

§9 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

§10 Berechnung des Restbetrages des für gemeinnützige Zwecke erworbenen Vermögens

§11 Grundsätze der Rechnungslegung

§12 Geschäftsjahr

IV Mitgliedschaft

§13 Mitglieder

§14 Ehrenmitglieder

§15 Ausschluss

§16 Erlöschen der Mitgliedschaft

V Mitgliederversammlung

§17 Zusammensetzung

§18 Befugnisse

§19 Arten und Fälle der Einberufung

§20 Einberufung

§21 Vorsitz

§22 Beschlussfassung

§23 Protokoll

VI Kuratoriumsmitglieder und Kuratorium

§24 Kuratoriumsmitglieder

§25 Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder

§26 Amtszeit

§27 Vergütung

§28 Zusammensetzung des Kuratoriums

§29 Befugnisse

§30 Arten und Fälle der Einberufung

§31 Einberufung

§32 Vorsitz

§33 Beschlussfassung

§34 Verzicht auf Beschlussfassung des Kuratoriums

§35 Verzicht auf Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium

§36 Protokoll

VII Vorstandsmitglieder und Revisor

§37 Allgemeine Bestimmungen betreffend Vorstandsmitglieder und Revisor

§38 Wahl

§39 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

§40 Aufgaben und Befugnisse des Revisors

§41 Amtszeit

§42 Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des Revisors

§43 Vergütung

VIII Vorstand

§44 Zusammensetzung

§45 Befugnisse

§46 Einberufung

§47 Vorsitz

§48 Beschlussfassung

§49 Protokoll

§50 Verzicht auf Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

IX Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

§51 Änderung der Satzung

§52 Auflösung

§53 Schenkung bei Widerruf der Anerkennung als gemeinnützige Stiftung

§54 Restvermögen

XI Veröffentlichungen

§55 Veröffentlichungen

XII Ergänzende Bestimmungen

§56 Ermächtigung

§57 Schulleiter

Anhang

Anlage Vermögensübersicht

I Allgemeine Regelungen

§1 Name

Der Name der Stiftung lautet: Gemeinnützige Stiftung Deutsche Schule Tokyo Yokohama („Stiftung“).

§2 Sitz

- (1) Der Sitz der Stiftung ist Yokohama in der Präfektur Kanagawa.
- (2) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann die Stiftung, soweit erforderlich, weitere Nebensitze einrichten.

II Stiftungszweck und -tätigkeiten

§3 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Einrichtung und Unterhaltung der Deutschen Schule Tokyo Yokohama („DSTY“) sowie die Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache und der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan.

§4 Tätigkeiten

Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes übernimmt die Stiftung die folgenden Tätigkeiten:

- (a) Betrieb der Deutschen Schule Tokyo Yokohama;
- (b) Sonstige Tätigkeiten, soweit sie für die Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

III Vermögen und Rechnungslegung

§5 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Grundstockvermögen sowie dem sonstigen Vermögen zusammen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten.

§6 Grundstockvermögen

- (1) Anlage 1 umfasst das zur Erreichung des Zweckes der Stiftung notwendige Grundstockvermögen der Stiftung.
- (2) Auf die Verwaltung des Grundstockvermögens sind die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Verwalters anzuwenden. Zu jeglicher Verfügung über das Grundstockvermögen oder einen Teil

desselben bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums.

§7 Betriebsvermögen

Das gesamte sonstige Vermögen ausserhalb des Grundstocksvermögens bildet das Betriebsvermögen der Stiftung.

§8 Geschäftsplan und Haushaltsplan

(1) Der Vorsitzende des Vorstands erstellt den Geschäftsplan der Stiftung, den Haushaltsplan sowie Prognosen über die Kapitalaufbringung und Geschäftsinvestitionen, welche bis zum Tag vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand genehmigt werden müssen. Entsprechendes gilt für Änderungen der vorgenannten Unterlagen.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres am Sitz der Stiftung zu verwahren und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§9 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes erstellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres die nachfolgenden, für den Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Stiftung erforderlichen Unterlagen. Diese Unterlagen sind nach erfolgter Prüfung durch den Revisor vom Vorstand zu genehmigen.

(a) Geschäftsbericht;

(b) Anhang zum Geschäftsbericht;

(c) Bilanz;

(d) Gewinn- und Verlustrechnung

(Eigenkapitalveränderungsrechnung);

(e) Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

(Eigenkapitalveränderungsrechnung);

(f) Vermögensübersicht.

(2) Von den im vorstehenden Absatz genannten, geprüften und genehmigten Unterlagen sind die Unterlagen (a), (c), (d) und (f) der ordentlichen Kuratoriumssitzung vorzulegen. Die Unterlagen (a), (c) und (d) sind in japanischer, englischer und deutscher Sprache zu erstellen. Über den Inhalt von (a) ist Bericht zu erstatten und die sonstigen Unterlagen bedürfen der Genehmigung.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind für fünf Jahre die folgenden Unterlagen der Stiftung aufzubewahren und zur Einsicht zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt ohne zeitliche Beschränkung für die Satzung der Stiftung:

(a) Revisionsbericht;

(b) Liste der Vorstandsmitglieder und des Revisors sowie der Kuratoriumsmitglieder;

(c) Tabellarische und numerische Darstellung der Organisation und wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Stiftung.

§10 Berechnung des Restbetrages des für gemeinnützige Zwecke erworbenen Vermögens

Der Vorsitzende des Vorstands berechnet gemäß Artikel 48 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine für jedes Geschäftsjahr den Restbetrag des für gemeinnützige Zwecke erworbenen Vermögens am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und hält diesen in den in §9 Absatz 3 Buchstabe (c) genannten Unterlagen fest.

§11 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt nach den für gemeinnützige juristische Personen geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

IV Mitgliedschaft

§13 Mitglieder

(1) Mitglied der Stiftung kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den in §3 beschriebenen Zweck der Stiftung unterstützt. Der Antragsteller muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.

(2) Juristische Personen, die den in §3 beschriebenen Zweck der Stiftung unterstützen, können mittels schriftlichen Aufnahmeantrages gegenüber dem Vorstand Mitglied der Stiftung werden.

(3) Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Vorstand.

(4) Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§14 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die DSTY, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Stiftung ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§15 Ausschluss

(1) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Stiftung schädigen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist dem betroffenen Mitglied vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§16 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss des Mitglieds aus der Stiftung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht gezahlt wird.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand vorab schriftlich mitzuteilen und wird an dem auf den letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres folgenden Tag wirksam.

V Mitgliederversammlung

§17 Zusammensetzung

(1) Die Stiftung hat eine Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

§18 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- (b) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Vorstands über die Tätigkeit des Vorstands;
- (c) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
- (d) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Vorstands über die Vermögenslage der Stiftung;
- (e) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, soweit diese keine gesetzlichen oder in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, des Revisors, des Kuratoriums und des Vorstands berühren;
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §14 Abs. 1;
- (g) Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder
- (h) Fragerecht gegenüber Kuratorium und Vorstand zu wichtigen Vorhaben und Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft der Stiftung hinausgehen

§19 Arten und Fälle der Einberufung

- (1) Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von drei Wochen ab dem Vorstandsbeschluss über den Antrag der Mitglieder stattfinden.

§20 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands muss spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung mit dem Termin, Veranstaltungsort und den Tagesordnungspunkten an die Mitglieder versenden.

§21 Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von den Mitgliedern bestimmtes Mitglied der Stiftung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bittet der Vorsitzende des Vorstands die Mitglieder, einen Kandidaten für den Vorsitz zu benennen, der per Handzeichen zu bestätigen ist. Die Rolle des Schriftführers der Mitgliederversammlung übernimmt jeweils ein vom Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Vorsitzenden benennt, leitet der Schriftführer die Mitgliederversammlung.

§22 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens 1/8 aller Mitglieder oder deren durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Vertreter. Ein Mitglied darf für Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.

(2) Kann ein Beschluss wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gefasst werden, so beruft der Vorsitzende des Vorstands innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung ein.

(3) In der Mitgliederversammlung nach Absatz 2 kann ein Beschluss ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, erfordern Beschlüsse der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

§23 Protokoll

(1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands veranlasst die Versendung des Protokolls an alle Mitglieder und an den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

VI Kuratoriumsmitglieder und Kuratorium

§24 Kuratoriumsmitglieder

Die Stiftung hat mindestens drei und höchstens fünf Kuratoriumsmitglieder.

§25 Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder

(1) Die Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder, einschließlich der Wahl von Ersatzmitgliedern, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder.

(2) Bei der Wahl der Kuratoriumsmitglieder sind die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ zu beachten:

(a) Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder, auf welche die Ziffern

(i) bis (vi) zutreffen, darf den Anteil von einem Drittel der Gesamtzahl aller Kuratoriumsmitglieder nicht übersteigen:

(i) Ehegatten oder Verwandte bis einschliesslich dritten Grades von Kuratoriumsmitgliedern;

(ii) Personen, die, ohne einen Antrag auf Eheschliessung gestellt zu haben, in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einem Kuratoriumsmitglied leben;

(iii) Beschäftigte eines Kuratoriumsmitglieds;

(iv) Andere als die unter (ii) und (iii) genannten Personen, welche von Kuratoriumsmitgliedern finanzielle oder sonstige Vermögensleistungen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes erhalten;

(v) Ehegatten der unter (iii) und (iv) genannten Personen;

(vi) Personen, die zusammen mit Verwandten bis einschliesslich dritten Grades der unter (ii) bis (iv) genannten Personen für ihren gemeinsamen Lebensunterhalt aufkommen.

(b) Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder, auf welche die Ziffern

(i) bis (iv) bezüglich einer anderen gleichartigen Körperschaft (mit Ausnahme eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins oder einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung) zutreffen, darf die Gesamtzahl von einem Drittel der Gesamtzahl aller Kuratoriumsmitglieder nicht übersteigen:

(i) Vorstand;

(ii) Beschäftigte;

(iii) Vorstandsmitglieder, Revisoren und sonstige Personen, die als Organ oder Organmitglied Entscheidungs- oder Kontrollfunktionen wahrnehmen (jap. : „Yakuin“) mit Ausnahme von Vorständen einer gleichartigen Körperschaft (falls es sich bei der Körperschaft nicht um

eine juristische Person handelt, deren Vertretung oder Verwaltung, soweit diese geregelt ist) und Anteilseigner, die mit der Geschäftsführung betraut sind;

(iv) Beschäftigte der nachfolgend genannten Körperschaften (mit Ausnahme der Abgeordneten des Parlaments oder regionaler Gebietskörperschaften):

(aa) Organe des Staates;

(bb) Regionale Gebietskörperschaften;

(cc) Selbständige juristische Personen des Verwaltungsrechts nach Artikel 2 (1) des Gesetzes über selbständige juristische Personen des Verwaltungsrechts;

(dd) Staatliche Universitäten mit Status einer juristischen Person nach Artikel 2 Paragraph 1 des Gesetzes über staatliche Universitäten mit Status einer juristischen Person, sowie gemeinschaftlich genutzte Universitäten mit Status einer juristischen Person nach Artikel 2 Paragraph 3 desselben Gesetzes;

(ee) Regionale selbständige juristische Personen des Verwaltungsrechts nach Artikel 2 Paragraph 1 des Gesetzes über regionale selbständige juristische Personen des Verwaltungsrechts;

(ff) Besondere juristische Personen (juristische Personen, die nach speziellen Gesetzen aufgrund eines speziellen Gründungsaktes errichtet wurden und auf die Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes über die Errichtung des Ministeriums für öffentliche Verwaltung Anwendung findet) oder genehmigungspflichtige juristische Personen (juristische Personen, die nach speziellen Gesetzen errichtet wurden und der Genehmigung durch Verwaltungsbehörden bedürfen).

(c) Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte und sonstige Beschäftigte der Stiftung sowie die Mitglieder des Elternbeirats der DSTY sind von der Mitgliedschaft im Kuratorium ausgeschlossen.

§26 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet mit der ordentlichen Kuratoriumssitzung für das letzte Geschäftsjahr innerhalb von vier Jahren nach ihrer Wahl.

(2) Die Amtszeit von Kuratoriumsmitgliedern, die als Ersatz für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied bestellt wurden, endet mit der ursprünglichen Amtszeit des betreffenden Kuratoriumsmitgliedes.

(3) Wird die in § 24 dieser Satzung festgelegte Mindestzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten, behalten diejenigen Kuratoriumsmitglieder, die aufgrund des Ablaufes ihrer Amtszeit oder infolge Rücktritts ausgeschieden sind, die mit ihrer Stellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bei.

§27 Vergütung

Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder erfolgt ohne Vergütung.

§28 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich aus allen Kuratoriumsmitgliedern zusammen.

§29 Befugnisse

Das Kuratorium beschließt über die folgenden Gegenstände:

- (a) Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Revisor;
- (b) Satzungsänderungen;
- (c) Verfügungen über das Restvermögen;
- (d) Verfügungen über das Grundstockvermögen;
- (e) durch den Vorstand beim Kuratorium eingebrachte Anträge;
- (f) Fragen gegenüber dem Vorstand zu Angelegenheiten, die über das Tagesgeschäft der Stiftung hinausgehen
- (g) Beantwortung von Mitgliederanfragen, die an das Kuratorium und Vorstand zu wichtigen Vorhaben und Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, gerichtet werden.
- (h) Sonstige Angelegenheiten, soweit das Gesetz oder diese Satzung eine Beschlussfassung durch das Kuratorium vorsehen.

§30 Arten und Fälle der Einberufung

(1) Das Kuratorium tagt in ordentlichen und außerordentlichen Kuratoriumssitzungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder und der Revisor sind zur Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder

dessen Stellvertreter ist berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen. Er hat ein Recht zur Wortmeldung, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die ordentliche Kuratoriumssitzung findet jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

(4) Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung findet jedes Jahr im Februar sowie in jedem der nachfolgenden Fälle statt:

(a) Wenn der Vorstand dies für erforderlich hält;

(b) Wenn ein Kuratoriumsmitglied bei einem Vorstandsmitglied die Einberufung einer Kuratoriumssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Einberufungsgrundes beantragt;

(c) Wenn ein Kuratoriumsmitglied im Fall des vorangegangenen Buchstaben (b) die Einberufung verlangt und mit gerichtlichem Beschluss die Kuratoriumssitzung selbst einberuft.

(5) Darüber hinaus hat der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Stellvertreter ein Vorschlagsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Kuratoriumssitzung gegenüber dem Vorstand.

§31 Einberufung

(1) Mit Ausnahme von §30 Absatz 4 Buchstabe (c) erfolgt die Einberufung des Kuratoriums durch den Vorsitzenden des Vorstands aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

(2) Im Falle eines Antrages nach §30 Absatz 4 Buchstabe (b) muss der Vorsitzende des Vorstands das Kuratorium innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands (im Fall einer Einberufung durch ein Kuratoriumsmitglied nach §30 Absatz 4 Buchstabe (c) das jeweilige Kuratoriumsmitglied) muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Kuratoriumssitzung eine schriftliche Einladung an die Kuratoriumsmitglieder versenden, die neben dem Sitzungstermin und -ort die Tagesordnung sowie sonstige in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine („Ausführungsbestimmungen“) festgelegte Punkte enthalten muss.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands (im Fall einer Einberufung durch ein Kuratoriumsmitglied nach §30 Absatz 4 Buchstabe (c) das jeweilige

Kuratoriumsmitglied) kann anstelle der in Absatz 3 beschriebenen Einladung, soweit im Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehen, mit Zustimmung der Kuratoriumsmitglieder die Ladung auch in elektronischer Form versenden.

§32 Vorsitz

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird für jede Sitzung aus der Mitte der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gewählt.

§33 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Kuratoriums erfordern die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erfordern die folgenden Beschlüsse eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand:

- (a) Abberufung des Revisors;
- (b) Satzungsänderungen;
- (c) Verfügungen über das Grundstockvermögen;
- (d) Sonstige Fälle, soweit dies in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen ist.

(3) Bei der Beschlussfassung zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder Revisors ist für jeden Kandidaten ein Beschluss gemäß Absatz 1 zu fassen. Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten für Vorstandsmitglieder oder den Revisor die in §37 Abs. 1 festgelegte Zahl, so ist die Wahl unter den mit einfacher Mehrheit gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zum Erreichen der satzungsmäßig festgelegten Zahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors zu treffen.

§34 Verzicht auf Beschlussfassung des Kuratoriums

Hat ein Vorstandsmitglied einen Antrag eingebracht, der Gegenstand eines Kuratoriumsbeschlusses ist, so gilt bei Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder, die an dem betreffenden Beschluss mitwirken dürfen, der betreffende Antrag als durch das Kuratorium genehmigt.

§35 Verzicht auf Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium

Hat ein Vorstandsmitglied allen Mitgliedern des Kuratoriums eine berichtspflichtige Angelegenheit mitgeteilt, und haben alle Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt, dass es einer formellen Berichterstattung nicht bedarf, so gilt der Bericht als gegenüber dem Kuratorium abgegeben.

§36 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll gemäß den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
- (2) Wird das Protokoll schriftlich erstellt, so haben die anwesenden Kuratoriumsmitglieder, Vorstandsmitglieder, der Revisor, sowie die an der Erstellung des Protokolls mitwirkenden Personen dieses zu unterzeichnen oder mit ihrem Siegel zu versehen.
- (3) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erhält eine Kopie von den Protokollen des Kuratoriums.

VII Vorstandsmitglieder und Revisor

§37 Allgemeine Bestimmungen betreffend Vorstandsmitglieder und Revisor

- (1) Die Stiftung hat Vorstandsmitglieder und Revisor wie folgt:
 - (a) Vorstandsmitglieder: mindestens drei, höchstens sechs;
 - (b) Revisor: einen;
- (2) Aus der Mitte des Vorstands werden ein Vorsitzender des Vorstands sowie drei weitere geschäftsführende Vorstände bestimmt.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Vorsitzende des Vorstands ist „vertretender Vorstand“ im Sinne des Gesetzes über allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine.

§38 Wahl

- (1) Vorstandsmitglieder und Revisor werden vom Kuratorium gewählt. Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte und sonstige Beschäftigte der Stiftung sowie die Mitglieder des Elternbeirats der DSTY sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand gewählt.
- (3) Der Revisor darf nicht zugleich Vorstand oder Beschäftigter der Stiftung sein.

(4) Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder, die Ehegatte oder Verwandte bis zum dritten Grad eines Vorstandsmitgliedes sind, oder in sonstigen besonderen Interessenbeziehungen zu einem Vorstandsmitglied stehen, darf den Anteil von 1/3 aller Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(5) Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglied oder Beschäftigte in einer vergleichbaren Körperschaft sind, oder die in vergleichbaren Beziehungen zueinander stehen, darf den Anteil von 1/3 aller Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

§39 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Vorstand und nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung wahr.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(3) Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstands.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erstatten einmal in zwei Monaten gegenüber dem Vorstand über ihre Amtsführung Bericht.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erstatten der ordentlichen Kuratoriumssitzung und der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich über ihre Amtsführung Bericht.

§40 Aufgaben und Befugnisse des Revisors

(1) Der Revisor nimmt die folgenden Aufgaben wahr und erstellt hierüber einen Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften:

(a) Überprüfung der Amtsführung der Vorstandsmitglieder;

(b) Teilnahme an Vorstandssitzungen und erforderlichenfalls Wortmeldung;

(c) Unverzögliche Berichterstattung gegenüber dem Vorstand im Falle einer unredlichen Handlung eines Vorstandsmitglieds oder im Falle der Gefahr einer solchen Handlung, sowie im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften oder

diese Satzung oder sonstiger unrechtmäßiger oder wichtiger Umstände;

(d) Prüfung von Vorschlägen, Dokumenten und sonstigen in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Unterlagen; soweit ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung oder sonstige unrechtmäßige oder wichtige Umstände vorliegen, Unterrichtung des Kuratoriums über das Ergebnis seiner Prüfung;

(e) Ausübung sonstiger in Gesetzen und Verordnungen vorgesehener Befugnisse des Revisors.

(2) Der Revisor kann jederzeit von den Vorstandsmitgliedern oder Beschäftigten der Stiftung einen Bericht über deren Geschäftstätigkeit verlangen und die Geschäfte oder die Vermögenssituation der Stiftung prüfen.

§41 Amtszeit

(1) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet mit der ordentlichen Kuratoriumssitzung über das letzte Geschäftsjahr innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Ernennung.

(2) Die Amtszeit des Revisors endet mit der ordentlichen Kuratoriumssitzung über das letzte Geschäftsjahr innerhalb von vier Jahren nach seiner Ernennung.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors ist möglich.

(4) Wird die in §37 Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl unterschritten, behalten die Vorstandsmitglieder und der Revisor, die aufgrund des Ablaufes ihrer Amtszeit oder infolge Rücktritts ausgeschieden sind, die mit ihrer Stellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bei.

§42 Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des Revisors

In den folgenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied oder der Revisor durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Der Beschluss zur Abberufung des Revisors bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Kuratoriumsmitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand:

(a) Verletzung oder Vernachlässigung einer Amtspflicht;

(b) Das Vorstandsmitglied oder der Revisor ist aufgrund psychischer oder physischer Beeinträchtigung an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert oder seinem Amt nicht

gewachsen.

§43 Vergütung

(1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ohne Vergütung.

(2) Die Tätigkeit des Revisors erfolgt ohne Vergütung.

VIII Vorstand

§44 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.

§45 Befugnisse

(1) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

(a) Geschäftsführung der Stiftung;

(b) Beschlussfassung über die Zielsetzung und Weiterentwicklung der DSTY;

(c) Aufsicht über die Amtsführung der Vorstandsmitglieder;

(d) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder;

(e) Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters sowie der Lehrkräfte, Verwaltungsangestellten und sonstigen Beschäftigten der Stiftung nach Maßgabe der örtlichen Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend den in der Dienstordnung festgelegten Regelungen;

(f) Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Schulordnung und sonstiger schulinterner Regelungen;

(g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

(h) Entscheidungen über Anträge auf Schulgeldermäßigung;

(i) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung sie vorsieht;

(j) Beschluss über sonstige, in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene und anderweitige Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die folgenden Gegenstände sowie sonstige wichtige Fragen der Geschäftsführung nicht zur Entscheidung übertragen:

- (a) Verfügung über wichtige Vermögensbestandteile;
- (b) Aufnahme von Krediten jeglicher Art;
- (c) Wahl und Entlassung wichtiger Beschäftigter;
- (d) Errichtung, Änderung und Aufgabe von Nebensitzen der Stiftung oder sonstiger wichtiger Organisationseinheiten.

(3) Vor der Abstimmung über Angelegenheiten, die sich auf Art und Umfang der Förderung der Bundesrepublik Deutschland auswirken, ist das Einvernehmen des Leiters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Japan oder dessen Stellvertreters einzuholen.

(4) Vor der Abstimmung über organisatorische Angelegenheiten der Schule ist das Einvernehmen des Schulleiters einzuholen, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(5) Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Stellvertreter sowie der Schulleiter und der Verwaltungsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Sie haben ein Recht zur Wortmeldung, jedoch kein Stimmrecht.

§46 Einberufung

(1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Im Falle des Fehlens des Vorsitzenden oder dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

(3) Die Vorstandsmitglieder können vom Vorsitzenden des Vorstands unter Darlegung der Tagesordnungspunkte die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Darüber hinaus hat der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands ein Vorschlagsrecht zur Einberufung einer Vorstandssitzung.

(4) Wird innerhalb von fünf Tagen nach der Aufforderung gemäß Absatz 3 keine Einladung zu einer Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung versandt, so kann das die Einberufung verlangende Vorstandsmitglied selbst die Vorstandssitzung einberufen.

(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung muss spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe des Sitzungstermins und Sitzungsortes sowie der Tagesordnungspunkte an alle Vorstandsmitglieder und den Revisor versandt werden.

(6) Ungeachtet der Vorschrift des Absatzes 5 kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und des Revisors eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung der Vorschriften über die Einberufung abgehalten werden.

§47 Vorsitz

Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Vorstandssitzung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Leitung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

§48 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Vorstands erfordern die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungeachtet dessen erfordern Beschlüsse nach §13 Abs. 3, §15 Absatz 1 und nach §45 Absatz 2 die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand sowie eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne besonderes Interesse am Beschlussgegenstand.

(2) Hat ein Vorstandsmitglied einen Vorstandsbeschluss beantragt, so gilt bei Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, die an dem betreffenden Beschluss mitwirken können, der betreffende Antrag als durch den Vorstand genehmigt, es sei denn, der Revisor hat dem Antrag widersprochen.

§49 Protokoll

(1) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll in Schriftform oder in elektronischer Form aufzunehmen, wie in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

(2) Wird das Protokoll schriftlich erstellt, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder und der Revisor dieses zu unterzeichnen oder mit ihrem Siegel zu versehen.

(3) Wird das Protokoll in elektronischer Form erstellt, so sind die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Vorkehrungen für das Ersetzen der Unterschrift zu treffen.

(4) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erhält eine Kopie von den Protokollen des Vorstands.

§50 Verzicht auf Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

Hat ein Vorstandsmitglied oder der Revisor allen Vorstandsmitgliedern und dem Revisor einen Umstand mitgeteilt, über den eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand besteht, so ist ein Bericht gegenüber dem Vorstand entbehrlich. Dies gilt nicht für den Bericht gemäß §39 Absatz 4.

IX Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

§51 Änderung der Satzung

(1) Die Änderung dieser Satzung erfordert einen Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder, die an dem betreffenden Beschluss mitwirken können.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf eine Änderung des in §3 festgelegten Zwecks der Stiftung, der in §4 festgelegten Tätigkeiten und des in §25 festgelegten Verfahrens der Wahl und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder.

(3) Vor dem Beschluss über eine Satzungsänderung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen hat der Vorsitzende des Vorstandes die Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland zu dem Änderungsentwurf einzuholen.

(4) Änderungen dieser Satzung sind den zuständigen Behörden durch den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich mitzuteilen mit Ausnahme von Fällen, in denen nach Artikel 11 des Gesetzes über die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine die Anerkennung einer Änderung erfolgt.

§52 Auflösung

Die Stiftung wird bei Vorliegen der in Artikel 202 des Gesetzes über allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine genannten Voraussetzungen aufgelöst.

§53 Schenkung bei Widerruf der Anerkennung als gemeinnützige Stiftung

Im Fall des Widerrufs der Anerkennung als gemeinnützige Stiftung oder im Fall des Erlöschens durch Verschmelzung, es sei denn der Rechtsnachfolger ist selbst eine gemeinnützige juristische Person, wird nach Beschluss des Kuratoriums der Betrag des für gemeinnützige Zwecke erworbenen Vermögens innerhalb eines Monats ab dem Tag des Widerrufs oder der Verschmelzung an eine andere deutsche Auslandsschule, welche einer juristischen Person im Sinne des Artikel 5

Nr. 17 des Gesetzes über die Anerkennung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen und Vereinen entspricht oder, falls eine andere deutsche Auslandsschule nicht vorhanden ist, an eine vergleichbare juristische Person zur Förderung der Vermittlung deutscher Kultur in Japan im Sinne des vorgenannten Artikels 5 Nr. 17, schenkungsweise übertragen.

§54 Restvermögen

Das im Fall der Liquidation verbleibende Restvermögen der Stiftung wird nach Beschluss des Kuratoriums an eine andere deutsche Auslandsschule, welche einer juristischen Person im Sinne des Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes über die Anerkennung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen und Vereinen entspricht, oder, falls eine andere deutsche Auslandsschule nicht vorhanden ist, an eine vergleichbare juristische Person zur Förderung der Vermittlung deutscher Kultur in Japan im Sinne des vorgenannten Artikel 5 Nr. 17, schenkungsweise übertragen.

X Veröffentlichungen

§55 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Stiftung erfolgen in elektronischer Form.
- (2) Kann aufgrund unvermeidbarer Umstände eine Veröffentlichung in elektronischer Form nicht erfolgen, so erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt (*Kanpo*).

XII Ergänzende Bestimmungen

§56 Ermächtigung

Nicht in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten, die den Betrieb der Stiftung betreffen, werden nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Vorstands bestimmt.

§57 Schulleiter

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstandes gemäss § 45 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

Anhang

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung der Errichtung einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung gemäss Artikel 106 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung der rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes betreffend allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine sowie des Gesetzes über die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine in Kraft.

(2) Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Gründung ist:

Barbara Johansson

(3) Revisor zum Zeitpunkt der Gründung ist:

Hans-Peter Musahl

(4) Nach Vornahme der Eintragung der Errichtung einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung gemäss Artikel 106 Absatz 1 des Gesetzes über die Ordnung der rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes betreffend allgemeine rechtsfähige Stiftungen und Vereine sowie des Gesetzes über die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine gilt ungeachtet § 12 dieser Satzung der Tag vor der Eintragung der Auflösung als letzter Tag des Geschäftsjahres, und der Tag der Eintragung der Errichtung als erster Tag des Geschäftsjahres.

25

Anlage

Vermögensübersicht Grundstockvermögen (§6)

Grundstücke

Adresse Chigasaki Minami 2-chome, Kohoku-ku, Yokohama

Nummer 4-1

Grundstückskategorie Baugrundstück

Grundfläche 17.000,01 m²

Adresse Chigasaki Minami 2-chome, Kohoku-ku, Yokohama

Nummer 4-2

Grundstückskategorie Baugrundstück

Grundfläche 3.000,08 m²

Gebäude

Adresse Chigasaki Minami 2-chome, Kohoku-ku, Yokohama

Nummer 4-1

Grundstückskategorie Schulgebäude

Konstruktion Stahlbeton, Stahlgerüst, Flachdach mit 1

Untergeschoss und 4 Obergeschossen

Nutzfläche 1. Stock 2600,68 m²

2. Stock 2175,49 m²

3. Stock 2113,85 m²

4. Stock 1979,88 m²

Untergeschoss 324,00 m²

Nebengebäude 1

Art Sporthalle, Parkplatz, Gemeinschaftswohnung

Konstruktion Stahlbeton, Stahlgerüst, Flachdach

mit 1 Untergeschoss und 4 Obergeschossen

Nutzfläche 1. Stock 1684,43 m²

2. Stock 1201,20 m²

3. Stock 387,50 m²

4. Stock 185,25 m²

Untergeschoss 178,09 m²

Nebengebäude 2

Art

Konstruktion Stahlbeton

Nutzfläche 47,01 m²

(Convocation of Meetings of the Board of Councillors)

第百七十九条 定時評議員会は、毎事業年度の終了後一定の時期に招集しなければならない。

Article 179 (1) An annual meeting of the board of councillors shall be called at a fixed time after the end of each business year.

2 評議員会は、必要がある場合には、いつでも、招集することができる。

(2) A meeting of the board of councillors may be called at any time when it is found necessary.

3 評議員会は、次条第二項の規定により招集する場合を除き、理事が招集する。

(3) A meeting of the board of councillors shall be called by a director except when it is called under the provisions of the following Article, paragraph (2).

(評議員による招集の請求)

(Councillors' Demand for the Convocation of a Meeting of the Board of Councillors)

第百八十条 評議員は、理事に対し、評議員会の目的である事項及び招集の理由を示して、評議員会の招集を請求することができる。

Article 180 (1) Councillors may demand that the director call a meeting of the board of councillors by indicating a matter to be the purpose of the meeting of the board of councillors and the reasons for convocation.

2 次に掲げる場合には、前項の規定による請求をした評議員は、裁判所の許可を得て、評議員会を招集することができる。

(2) In the cases listed below, councillors who have made a demand pursuant to the provisions of the preceding paragraph may call a meeting of board of councillors by obtaining the approval of a court:

一 前項の規定による請求の後遅滞なく招集の手続が行われない場合

(i) Where convocation procedures for a meeting of the board of councillors were not performed without delay after a demand was made pursuant to provisions of the preceding paragraph.

二 前項の規定による請求があった日から六週間（これを下回る期間を定款で定めた場合にあっては、その期間）以内の日を評議員会の日とする評議員会の招集の通知が発せられない場合

(ii) Where no notice to convene for a meeting of the board of councillors was issued stating a date within six weeks (if the articles of incorporation provide a time period less than six weeks, that time period) of the demand made pursuant to the provisions of the preceding paragraph as the date of the meeting of the board of councillors.

<http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?id=2127&vm=04&re=01>

The provisions of the preceding Chapter, Section 3, Subsection 3 (except Article 64; Article 67, paragraph (3); and Article 70) shall apply mutatis mutandis to the appointment and dismissal of directors, auditors, and accounting auditors of a general incorporated foundation. In such a case, the term "general assembly" in those provisions (except the proviso in Article 66) shall be deemed to be replaced with "board of councillors"; the term "by means of the articles of incorporation or by a resolution at a meeting of the general assembly" in the proviso in Article 66 shall be deemed to be replaced with "by articles of incorporation"; the term "Article 123, paragraph (2)" in Article 68, paragraph (3), item (i) shall be deemed to be replaced with "Article 123, paragraph (2) as applied mutatis mutandis pursuant to Article 199"; and the term "Article 38, paragraph (1), item (i)" in Article 74, paragraph (3) shall be deemed to be replaced with "Article 181, paragraph (1), item (i)".